



Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilung Strassennetze  
3003 Bern

Bern, 5.10.2016

### **Vernehmlassung**

#### **Zum «Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege» als direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur «Velo-Initiative»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und orientieren uns dabei am von Ihnen veröffentlichten Fragebogen.

- 1) Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 – 3 BV)  
Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Ja, weil...

- beides ähnliche Ziele (z.B. Förderung des Umweltbewusstseins und der Bewegung) verfolgt.
- Fuss- und Veloverkehr ähnliche infrastrukturelle Anforderungen stellen.
- funktionierende Strukturen zur Koordination und Zusammenarbeit bei Fuss- und Wanderwegen für Velowege übernommen werden können.

- 2) Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)  
Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Ja, weil...

- übergeordnete Ziele des Bundes mit Grundsätzen und Vorgaben effektiver erreicht werden können.
- damit eine Mindestqualität gewährleistet wird.

- 3) „Kann“- statt „Muss“-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)  
Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die „Kann-Formulierung“ beibehält?

Nein, weil...

- eine «Kann»-Formulierung zu wenig Verbindlichkeit vermittelt.
- es an der Zeit für ein klares Zeichen für den Langsamverkehr ist.

4) Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines „Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone“ im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Ja, weil...

- der Föderalismus einem bewährten Grundsatz entspricht.
- damit auf eingespielten Prozessen aufgebaut wird und sich diese im Fuss- und Wanderweggesetz bewährt haben.

5) Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff „Kommunikation“ durch die weniger weit gehende Formulierung „Information“ im Gegenentwurf des Bundesrates?

Nein, weil...

- «Kommunikation» ein breiterer Begriff ist und dem Bund mehr Möglichkeiten zur Unterstützung gibt.

b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff „Information“ sei notwendig?

Ja, weil...

- Die Information und Kommunikation von Regeln und Vorschriften und damit verbundene Sensibilisierungsmassnahmen gerade im Hinblick auf die Sicherheit aller absolut sinnvoll und notwendig ist.

6) Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

- a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?
- b. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Ja, weil...

- nur so ein attraktives und durchgängiges Velowegnetz gewährleistet wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff  
Nationalrätin und Präsidentin



Dominik Währy  
Generalsekretär